

## Fragebogen für Verwahrstellen von Alternativen Investmentfonds (AIF)

1. Name und Anschrift der Gesellschaft/des Verwahrers (Versicherungsnehmer):

2. Zu welchen Anlageklassen gehören die zu verwahrenden Vermögenswerte von Investmentvermögen (AIF)?  
(bitte ggf. Liste beifügen)

3. Bestehen oder bestanden sonstige vertragliche Beziehungen zwischen dem Versicherungsnehmer und der Kapitalverwaltungsgesellschaft als Auftraggeber? (z. B. Mandate für Rechts-, Steuer- oder Unternehmensberatung)

Nein     Ja                      (Wenn ja, bitte Details angeben)

4. Sehen die Anlagebedingungen des Investmentvermögens (AIF) auch eine Investition in Finanzinstrumente vor?

Nein     Ja

5. Gibt es eine Unterverwahrung?

Nein     Ja

Wenn ja:

- Wer wird mit der Unterverwahrung beauftragt?
  
- Inwieweit erfolgt eine Prüfung der fachlichen Kompetenz?

6. Name und Anschrift des Emissionshauses (KVG) für das Verwahrstellentätigkeiten übernommen werden:

7. Liegt für das Emissionshaus (KVG) ein IDW Testat vor?

Nein     Ja

8. Ist bekannt, ob jemals Ansprüche von Anlegern gegen das Emissionshaus (KVG) geltend gemacht worden sind?

Nein     Ja                      (Wenn ja, bitte Details angeben)

9. Wirtschaftliche Kennzahlen	Wert der Portfolios der von der Versicherungsnehmerin verwahrten Investmentvermögen (AIF) (Summe der absoluten Werte aller Vermögenswerte der Portfolios der verwalteten AIF einschließlich solcher, die mit Hilfe von Hebelfinanzierungen erworben wurden).	€ _____
	Höhe des eingezahlten Kapitals, derjenigen Investmentvermögen (AIF), für die der Treuhänder als Verwahrstelle fungiert.	€ _____
10. Gab es in den vergangenen drei Jahren bei der Gesellschaft Sonderprüfungen durch die Aufsichtsbehörde oder wurde eine solche bereits angekündigt?		
<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja                      (Wenn ja, bitte Details angeben)		
11. Sind in den letzten 3 Jahren Dienstverhältnisse von Geschäftsführern/Vorständen der Gesellschaft vorzeitig beendet worden bzw. wurden diese vorzeitig abberufen?		
<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja    einvernehmlich <input type="checkbox"/> Ja    streitig                      (Wenn ja, bitte Details angeben)		
12. Bestand oder besteht für den Versicherungsnehmer bereits Versicherungsschutz im Sinne dieses Fragebogens?		
<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja                      Wenn ja, bei welcher Versicherungsgesellschaft?  _____		
Mit welcher Deckungssumme?                      € _____		
13. Hat eine Versicherungsgesellschaft jemals		
- einen Antrag für eine Berufshaftpflicht- oder Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abgelehnt?		
<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja                      (Wenn ja, Details angeben)		
- eine bestehende Berufshaftpflicht- oder Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung gekündigt oder deren Verlängerung abgelehnt?		
<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja                      (Wenn ja, Details angeben)		



# Belehrung über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung

(Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz)

## Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle in Verbindung mit dem Versicherungsvertrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir sind auf Ihre Angaben angewiesen, um das Risiko richtig einschätzen zu können und den Beitrag in einer angemessenen Höhe zu ermitteln.

Aus diesem Grund sind Sie bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

## Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

### 1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie eine vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

### 2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie eine vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

### 3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil.

Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

### 4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrenzustand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

#### **5. Anfechtung**

Wenn Sie uns arglistig täuschen, können wir den Vertrag auch anfechten.

#### **6. Stellvertretung durch eine andere Person**

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte sowohl die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.